

01.06.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****R**zu **Punkt** der 739. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 1999

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände
ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Verfahren über den Antrag der F.D.P. festzustellen,
daß die Bundesregierung gegen Artikel 20
Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 GG und den
Grundsatz der Chancengleichheit bei Wahlen
(Artikel 21 Abs. 1, 38 Abs. 1 GG)
verstoßen hat, indem sie vor der Landtagswahl in Hessen
am 7. Februar 1999 durch Zeitungsannoncen
unter Einsatz von Haushaltsmitteln werbend in
den Landtagswahlkampf Hessen eingegriffen hat

- 2 BvE 4/99 -

- b) Aussetzungs- und Vorlagebeschluß
des Bundesfinanzhofs
vom 24. Februar 1999 (X R 171/96)
zur verfassungsrechtlichen Prüfung
ob § 32c EStG mit Artikel 3 Abs. 1 GG
insoweit vereinbar ist, als er

1. die Tariffbegrenzung nach näherer
Maßgabe des § 32c Abs. 2 EStG nur für
gewerbliche Einkünfte gewährt, die beim
Bezieher der Gewerbesteuer unterlegen haben,

Ausgeliefert am 01. JUNI 1999

2. bei Gewinnen, die von einer Körperschaft - hier: im Rahmen einer Schachtelbeteiligung - ausgeschüttet werden, die Tarifbegrenzung versagt (§ 32c Abs. 2 Satz 2 EStG i.V.m. § 9 Nr. 2a GewStG), obwohl diese Gewinne bei der Körperschaft der Gewerbesteuer unterlegen haben,
3. die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte insoweit ausschließt, als deren Anteil am zu versteuernden Einkommen unterhalb des die Entlastung auslösenden Grenzbetrages (§ 32c Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und 5 EStG) bleibt

- 2 BvL 2/99 -

c) Verfassungsbeschwerde
des Herrn J.S.

1. unmittelbar gegen
 - a) den Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 8. Oktober 1998 - 3 Ws 204/98 -,
 - b) den Beschluß des Landgerichts Mannheim vom 31. August 1998 - StVK 18 -Gr- 148/98 -,
2. mittelbar gegen
das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160), soweit danach rückwirkend eine Sicherungsverwahrung von uneingeschränkter Dauer angeordnet werden kann

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 103 Abs. 2 GG

- 2 BvR 2033/98 -

d) Verfassungsbeschwerde
des Herrn P.W.

1. unmittelbar gegen
 - a) den Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. Januar 1999 - 2 Ws 298/98 -,
 - b) den Beschluß des Landgerichts Freiburg vom 10. November 1998 - XII StVK 142/98 -,
2. mittelbar gegen
§ 67d StGB i.V.m. Artikel 1a EGStGB i.d.F. des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160)

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 2 Abs. 1 GG, Artikel 103
Abs. 2 GG, Artikel 3 GG, Artikel 2 Abs. 1 GG i.V.m.
Artikel 20 Abs. 3 GG, Artikel 2 Abs. 2 S. 2 GG

- 2 BvR 180/99 -

11.06.99

Beschluß
des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 739. Sitzung am 11. Juni 1999 beschlossen, zu den in der Drucksache 323/99 unter Buchstabe a bis d näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.